

# RS Vwgh 2007/5/23 2006/08/0207

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 23.05.2007

## Index

62 Arbeitsmarktverwaltung  
66/02 Andere Sozialversicherungsgesetze  
68/02 Sonstiges Sozialrecht

## Norm

AIVG 1977 §9 Abs6 idF 2004/I/077;  
AIVG 1977 §9 Abs7 idF 2001/I/103;  
AMPFG 1994 §5b Abs2 Z4;

## Rechtssatz

Eine Wiedereinstellungszusage im Sinne des § 9 Abs. 7 (jetzt: 6) AIVG, also auf Grund des Gesetzesverweises daher auch im Sinne des § 5b Abs. 2 Z. 4 AMPFG, erfordert jedenfalls, dass in der Wiedereinstellungszusage ein bestimmter oder bestimmbarer Zeitpunkt genannt wird, da die Fälligkeit im Sinne des § 9 Abs. 7 (jetzt: 6) AIVG sonst nicht mit hinreichender Sicherheit feststünde. Bei einer Wiedereinstellungszusage hat nämlich der Arbeitnehmer eine Option, die Arbeit wieder aufzunehmen. Die Fälligkeit bestimmt sich daher im Sinne des § 9 Abs. 7 (jetzt: 6) AIVG mit jenem Zeitpunkt, zu welchem der Arbeitnehmer seine Beschäftigung auf Grund der Wiedereinstellungszusage hätte aufnehmen müssen (Hinweise OGH 13.11.1996, 9 ObA 2122/96s, OGH 16.1.1997, 8 ObA 2241/96h, und OGH 10.2.1999, 9 ObA 271/98p).

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2007:2006080207.X01

## Im RIS seit

25.06.2007

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)